

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Architektur + Stadtplanung
z.Hd. Frau N. Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: ng/hw/
Ihre Nachricht vom: 02.11.2015/
Mein Zeichen: Trittau-Bplan35B/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 04.11.2015

Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35 B
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Grabbert,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 05.11.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Name: Rolf Braun Abteilung: Innenministerium IV 267 Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau habe ich Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB habe ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst keine Anmerkungen.

k.A.

Nr.: 1004	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 10.11.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Name: Thies Augustin Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

k.A.

zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abteilung 1

Grüner Kamp 15 – 17

24768 Rendsburg

Telefon: 04331 – 94 53 172

E-Mail: taugustin@lksh.de

TenneT TSO GmbH, Eisenbahn­längs­weg 2 a, 31275 Lehrte
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Graumanns­weg 69
22087 Hamburg

DATUM 11.11.2015
NAME Heinz-Friedrich Feuerhahn
TELEFONNUMMER +49(0)5132 89-2394
FAXNUMMER +49(0)5132 89-2343
E-MAIL heinz-friedrich.feuerhahn@tennet.eu
SEITE 1 von 1

Lfd. Nr.: 15-023477

Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35 B

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 2. November 2015

Ihr Zeichen: ng/hw

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. A.

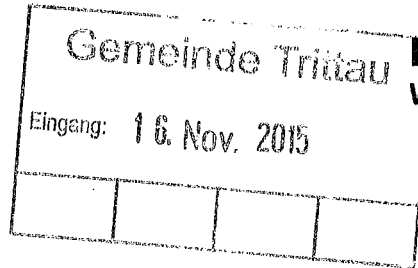


Richter
Leitungen

i. A.



Feuerhahn
Leitungen



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20359 Hamburg

Gemeinde Trittau
FD Planung und Umwelt
Europaplatz 5
22946 Trittau

Ansprechpartner:
Jürgen Albsmeier
Telefon:
069/8062-6367
E-Mail:
juergen.albsmeier@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB15HA/18.01.02/93-
2015
Fax:
069/8062-6370
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 13.11.15

Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“
keine Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Albsmeier
Verwaltungsstelle Hamburg



www.dwd.de

Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062-0
Bundeskasse Thrier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001 2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).



Nr.: 1020	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 17.11.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: SHNG Netzcenter Ahrensburg Name: Andreas Guse Abteilung: Netzcenter Ahrensburg Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

gegen den Bebauungsplan Nr. 35 B bestehen unsererseits keine Bedenken.

Angrenzend an das Baugebiete liegen unsere Versorgungsleitungen Strom und Gas.

Für unsere Stromversorgung benötigen wir 3 Stationsplätze, die im Bereich des Kreisels bei der Bürgerstraße, Einfahrt von der Großenseer Straße zwischen GEe1 und GEe2 liegt und am Fussweg zwischen WA 11 und WA 14 liegen sollten.

Sollte eine Gasversorgung geplant sein brauchen wir schnellstens die Leistung (Wohneinheiten), um eine Planung zu erstellen ob eine zusätzliche Druckregelanlage notwendig ist. Ein Standort würde dann auch für die Regelanlage benötigt werden.

Sollte es notwendig sein unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft:

E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com

Bitte setzen Sie sich vor Ausschreibungsbeginn mit uns in Verbindung, damit wir uns mit unseren Tiefbaupositionen an der Ausschreibung beteiligen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Am 19.11.15 17:02 schrieb "koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de"
unter <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Süderstr. 32b * 20097 Hamburg

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG - Hamburg
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00096024

E-Mail: PlanungNe3Hamburg@kabeldeutschland.de

Datum: 19.11.2015

Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B für das Gebiet "zwischen
Großenseer Straße und dem Ziegelbergweg sowie zwischen der Bürgerstraße
und der Straße Alter Markt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.11.2015.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen
Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des
Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen
ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage
bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift
gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden
Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft
und Mehrfamilienhauseigentuemern unter
www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter
www.vodafone.de/pflichtangaben

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen :

MÜ / Martin Müller

Durchwahl: (04151) 8793 252

Fax: (04151) 8793 5252

Mail: m.mueller@awsh.de

AWSH - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leineweberring 13 21493 Elmenhorst

Architektur und Stadtplanung
Frau Nathalie Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Elmenhorst, den 20.11.2015

Stellungnahme B-Plan: Trittau, Nr. 35 B

Sehr geehrte Frau Grabbert,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahren zum B-Plan Nr. 35B, Gemeinde Trittau. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16-11-15, bitte ich im Rahmen des B-Plan-verfahren folgenden Randbedingungen zu berücksichtigen:

Die AWSH wurde von den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn im Rahmen einer Drittbeauftragung mit allen Leistungen hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen aus Haushalten beauftragt. Hierzu gehört unter anderem auch die Entsorgung von sogenannten „Bioabfällen“.

- Etwa 530 m westlich des Plangebietes betreibt die „Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH & Co“ (AWT) eine Anlage zur Verarbeitung biologischer Abfälle. Es handelt sich hierbei um eine kombinierte Vergärungs- und Kompostierungsanlage. Anlagenbedingt entstehen im Rahmen des Betriebes Lärm- und Geruchsemissionen. Nähere Angaben hierzu erhalten Sie direkt von der AWT .
- Die Anlage der AWT ist vor dem Hintergrund einer bundesweiten Getrenntsammlungspflicht für biologisch verarbeitbare Abfälle integraler Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Die Beauftragung dieser Anlage erfolgte im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungssicherheit für die beiden o.g. Kreise.
- Die Anlage der AWT liegt zentral im Entsorgungsgebiet der AWSH. Die nahezu kompletten Bioabfallmengen aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn werden über diese Anlage einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Insgesamt handelte es sich im Jahr 2014 um ca. rd. 29.000 Mg.
- Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen Getrennthaltungspflicht wird in 2016 mit einem Aufkommen von 37.000 Mg gerechnet.
- Die Ausweitung der Anlagenkapazität von derzeit 30.000 Mg pro Jahr auf 38.000 Mg pro Jahr wurde bereits von der AWT beantragt und befindet sich kurz vor der Genehmigung.
- Die steigenden Bioabfallmengen führen auch zu einem gesteigerten Transportaufkommen. Eine Einschränkung der Transporte vor dem Hintergrund des zu planenden Wohngebiets ist unserer Einstellung nach unbedingt zu

verhindern und würde zur Infragestellung der Entsorgungssicherheit der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn führen.

- Die AWT stellte sich in der Vergangenheit als lokal tätiges Entsorgungsunternehmen als sehr zuverlässiger Partner dar. Kurze Entsorgungswege sowie eine „Kommunikation der kurzen Wege“ tragen zudem zur Entsorgungssicherheit in den beiden Kreisen bei.
- Unabhängig von der hier besprochenen Situation in Trittau, zeigen die Erfahrungen der AWSH, dass es insbesondere emotionale Probleme von Bürgern, die nahe einer Entsorgungsanlage wohnen, sind, die den Betrieb einer Anlage in Frage stellen.

Zusammenfassend bitte ich darum, die Entsorgungssicherheit zweier Kreise durch die Ausweitung des Wohngebietes in der Nähe der Vergärungs- und Kompostierungsanlage der AWT nicht zu gefährden. Die Umsetzung des B-Plan Nr. 35B bitte ich in diesem Zusammenhang intensiv zu prüfen.

Freundliche Grüße aus Elmenhorst



i.V. Martina Hammann



i.A. Martin Müller

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

[1021]

20.11.2015 | 19:06

Verfahren: Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB

Einreicher/TöB: Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Abteilung: Bereich Schienenverkehr/Planung

Eingereicht von: Tilo Langpap

Dokument: Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler

Abwägung/
Empfehlung: k.A.



EINGEGANGEN 0 1. Dez. 2015

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Arenskule 10, 21339 Lüneburg

Architektur + Stadtplanung
Graumannweg 69
22087 Hamburg

Ihre Referenzen

Ansprechpartner

Klaus Spiller

Durchwahl

+49 4131 282-183

Datum

25.11.2015

Betrifft

Gemeinde Trittau Bebauungsplan Nr. 35 B

Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Konofol

Klaus Spiller

Hausanschrift
Postanschrift
Telefonfaxe
Konto

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, Kiefer Str. 499, 22525 Hamburg
Technik Niederlassung Nord, Kiefer Str. 499, 22525 Hamburg
Telefon +49 40 30600 0, E-Mail T.NL.Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 00), Kto-Nr. 34 856 608
IBAN: DE 1 639 010 066 00 185 8668, SWIFT-BIC: PBNKDE33

Dr. Thomas Knoll (Vorstandsvorsitzender)
Dr. Erwin Jacobsteuerborn (Vorstandsvorsitzender), Albert-Mathies-Klaas-Paron
Anspruchsberechtigter: HGB 14190, The zhu Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 214645267

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Betreff: FW: Neubaugebiet 22946 Trittau, B-Plan 35 B

Datum: Donnerstag, 26. November 2015 11:36:27 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Gesa Schwabe

Von: Curt Beckmann <curt.beckmann@kabelmail.de>

Datum: Mittwoch, 25. November 2015 16:55

An: <hamburg@archi-stadt.de>

Betreff: Neubaugebiet 22946 Trittau, B-Plan 35 B

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

als Gebietsansässiger und autorisierter Vertragspartner von Vodafone-Kabel Deutschland ist mir die Beratung und Kalkulation ihrer Anfrage übertragen worden. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, bin ich gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zu unterbreiten. Bitte setzen Sie sich dazu mit mir in Verbindung.

Folgende Informationen sind wichtig:

- Erschließungsplan/Lageplan bereits vorhanden?
- Gibt es Daten eines etwaigen Auftraggebers
- Anzahl und Aufteilung der geplanten jeweiligen Objekte incl. Angaben über die Menge der Wohneinheiten
Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen?
- Wird der Tiefbau vom Kunden extern veranlasst?
- Stellt der Kunde durch externe Firmen die Leerrohre?

Ich freue mich auf ihre Rückmeldung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Curt Beckmann

Autorisierter Vertriebspartner der
Vodafone/Kabel Deutschland GmbH
für die Wohnungswirtschaft

Ziegelbergweg 9e, **22946 Trittau**

curt.beckmann@mb-kabeldeutschland.de

Telefon: 04154 59 500 63

Mobil: 0176 536 356 51

Fax: 004932224056003

www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen

Betreff: FW: Stellungnahme, B-Plan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau
Datum: Donnerstag, 26. November 2015 13:48:47 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: A+S Hamburg
An: Nathalie Grabbert
CC: Gesa Schwabe

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
Organisation: Handwerkskammer Lübeck
Datum: Donnerstag, 26. November 2015 12:49
An: <hamburg@archi-stadt.de>
Betreff: Stellungnahme, B-Plan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.
Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77
E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen :

EINGEGANGEN 0 1. Dez. 2015

MÜ / Martin Müller
Durchwahl: (04151) 8793 252
Fax: (04151) 8793 5252
Mail: m.mueller@awsh.de

AWSH - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leineweberring 13 21493 Elmenhorst

Architektur und Stadtplanung
Frau Nathalie Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Elmenhorst, den 27.11.2015

Stellungnahme B-Plan: Trittau, Nr. 35 B

Sehr geehrte Frau Grabbert,

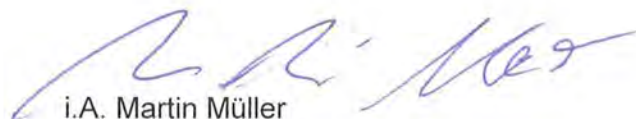
in meiner Stellungnahme vom 20-11-2015 wurde bereits ausführlich dargestellt, dass die Anlage der AWT unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungssicherheit der Kreise Stormarn sowie Herzogtum Lauenburg ist. **Vor diesem Hintergrund stimmt die AWSH einer Ausweisung des betreffenden Plangebiets als Wohngebiet nicht zu.**

Eine Ausweisung des Gebietes als Gewerbe- oder Mischgebiet, gemäß der §§ 6 bzw. 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO, sollte in diesem Zusammenhang durch alle Beteiligten neu geprüft werden.

Freundliche Grüße aus Elmenhorst



i.V. Martina Hammann



i.A. Martin Müller

EINGEGANGEN 03. Dez. 2015

Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

über
BOB-SH

Ihr Zeichen: ng/hw
Ihre Nachricht vom: 02.11.2015
Mein Zeichen: 212-555.811-62-082
Meine Nachricht vom:

Herr Plöhn
Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0451 371-2139
Telefax: 0451 371-2124

30.11.2015

Nachrichtlich
Kreis Stormarn - Der Landrat -
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
- VII/4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau
(Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden.

Die vorhandene Zufahrt ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen.

2. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung evtl. geplanter gewerblicher Bebauung/Nutzung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Der verkehrlichen Erschließung der gewerblichen Bauflächen (GEE 1) über zwei neue Anbindungen öffentlicher Erschließungsstraßen an die Landesstraße 93 kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugestimmt werden.

Die Verkehrserschließung dieser Flächen hat ausschließlich über die östlich geplante Anbindung an die Landesstraße 93 zu erfolgen.

Die parallel zur Landesstraße 93 vorgesehene Erschließungsstraße kann als Stichstraße mit einer Wendeanlage (Westen) ausgebildet werden.

4. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 93 ist dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie dessen Verteilung ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes - Anbindung B-Plangebiet / L 93 - zur Prüfung vorzulegen.

Sollte der Kapazitätsnachweis die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespur etc.) im Zuge der Landesstraße 93 ergeben, so sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen.

Im Übrigen sind die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern.

5. Dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes entsprechende Detailplanunterlagen (RE-Entwurf) rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Landesstraße 93 sind Sichtfelder gemäß RAS 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

7. Die Straßenquerschnitte der Landesstraße 93 und der Erschließungsstraße sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

8. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 93 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.


Plöhn

Anlage: - 1 -

Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Abfall... Dokument: Begründung Absatz: 3.8. Immissionen und Altlasten

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Das Gutachten Sakosta hat zum einen den Auffüllungsbereich A nördlich der Altablagerung 76 und den Altstandort ehem. Autohaus Russmeyer untersucht. In beiden Fällen wurden keine relevanten Belastungen des Bodens angetroffen.

Daher werden gegen die Bebauung der Flächen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im bebaubaren Bereich im Süden des Plangebietes Auffüllungen zu finden sein können.

Sollte bei Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dies gemäß den aktuell geltenden technischen Richtlinien (zur Zeit LAGA M20) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Kreis Stormarn, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Gesundheit Dokument: Begründung Absatz: Allgemeines

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit sind unbedingt Lösungen für die u.g. Lärmpegelüberschreitungen zu finden; insbesondere ggü. den Lärmquellen: Großraumdiskothek und den Freizeitanlagen - Skaterbahn usw.

k.A.

Nr.: 1023	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Naturschutz Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen.

Der im folgenden Planungsschritt einzureichende Umweltbericht ist gem. Anlage 1 BauGB zu verfassen.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind in den Umweltbericht zu übernehmen.

Das Büro Greuner-Pönicke empfiehlt die Umsiedlung des Haselmausbestandes vorgezogen zeitlich vor den Knickrodungen und nach Herstellung eines geeigneten Knicks oder anderen Gehölzes (CEF-Maßnahmen). Dieses ist weiter zu differenzieren. U.a. ist im Umweltbericht zu ergänzen, wann die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wenn die Umsiedlung bereits parallel zu weiteren Planungsschritten durchgeführt werden soll, empfiehlt die uNB, die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Soll die Mäuseumsiedlung erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen, ist eine aufschiebend bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich, z.B. Knickrodungen sind erst nach Umsiedlung der Haselmausbestände zulässig.

Der Begründung des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die vorhandenen Knickstrukturen erhalten bleiben und als strukturbildende Elemente berücksichtigt werden (S. 6). Dieses ist näher zu erläutern. Die Erhaltung der Knicks ist nach den Vor-

gaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (Änderung der Landesbiotopverordnung vom 11.06.2013 sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen) optimal gewährleistet, wenn diese in **öffentliches Eigentum** übergehen. Ein optimaler dauerhafter Knickschutz ist gewährleistet, wenn ein beidseitiger Knickschutzstreifen von jeweils 5m ab Knickfuß festgesetzt wird und die Baugrenze in mindestens 10 m Entfernung liegt.

Sofern die Knicks jedoch mit den Baugrundstücken verkauft und parzelliert werden sollen (**privates Eigentum**), sind sie als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen und in ihren Strukturen zu erhalten. Der Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, ist mit mind. 1:1 auszugleichen. In diesem Fall kann auf die Festsetzung von Knickschutzstreifen verzichtet werden.

Vorsorglich weist die uNB darauf hin, dass alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen sind und außerdem aus den Festsetzungen nach § 9 BauGB zu ersehen sein müssen.

Für die Knickdurchbrüche ist außerdem ein gesonderter Antrag bei der uNB zu stellen.

Nr.: 1025	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Kreis Stormarn
	Name:	Thorsten Kuhlwein
	Abteilung:	FD Planung und Verkehr
	Dokument:	Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anlage der Planzeichenverordnung, 15.8. „Zackenlinie“).

k.A.



Abbildung 1: Kartenausschnitt

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1024	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Begründung Absatz: 3.7.1. Äußere Erschließung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden.

k.A.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1026	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

In allen Einmündungs- und Kreuzungsbereichen Sichtdreiecke gem. RAS 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festzusetzen und gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzung ist dann um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

k.A.

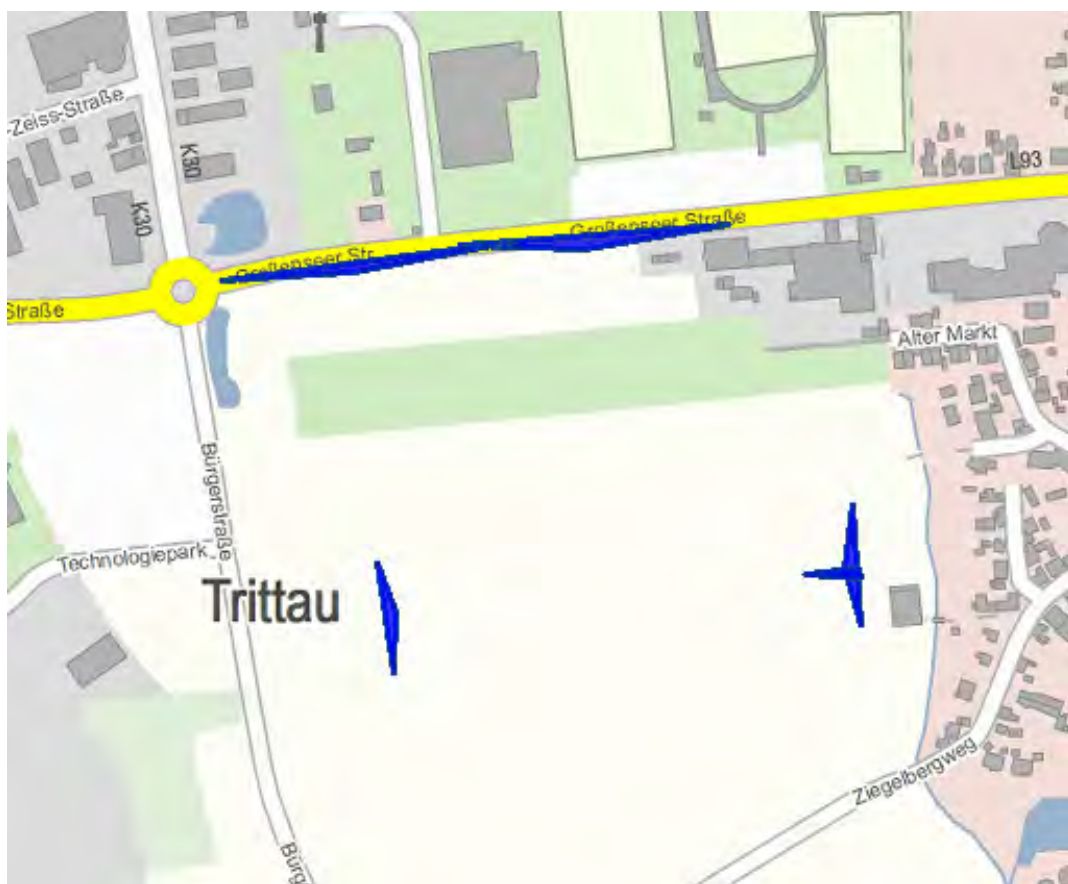


Abbildung 2: Kartenausschnitt

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1027	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Darstellung der Straßenquerschnitte einschließlich der Vermaßung.

k.A.



Abbildung 3: Kartenausschnitt

Nr.: 1028	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Die öffentlichen Parkflächen sind gemäß Planzeichenverordnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festzusetzen. Hier bedarf es einer konkreten Planung, damit Grundstückszufahrten und Parkplätze umsetzbar sind.

k.A.

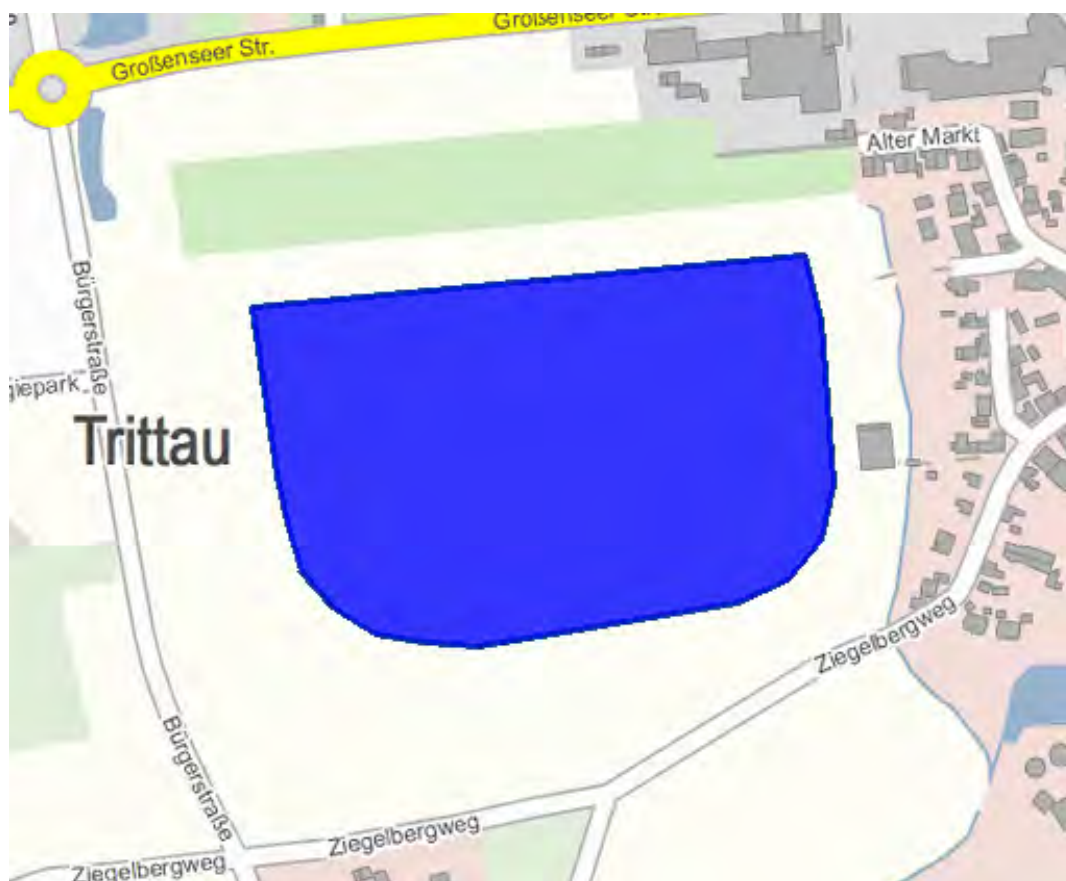


Abbildung 4: Kartenausschnitt

Nr.: 1029	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

k.A.

- Für alle über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke sollte eine Gemeinschaftsfläche für Müllgefäße mit Benennung der Begünstigten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, da die Müllfahrzeuge die Grundstücke nicht direkt anfahren können. Das Abstellen von Müllgefäßen auf der Verkehrsfläche würde zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.
- Für die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind die Begünstigten zu benennen.
- Die Einmündungsbereiche der über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossenen Grundstücke sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit mit Aufweitungen bzw. mit Eckausrundungen versehen werden.



Abbildung 5: Kartenausschnitt

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1030	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Begründung Absatz: 3.7.2. Innere Erschließung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Gemäß der Empfehlung für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfehle ich eine Fußwegbreite von 2,50 m (Grundmaß 1,80 m + 0,50 m Sicherheitsraum zur Fahrbahn + 0,20 m Sicherheitsraum zu Einfriedungen).

k.A.

Nr.: 1033	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Textliche Festsetzungen Absatz: 5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Die textlichen Festsetzungen Nr. 5 nehmen Bezug auf DIN-Vorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung hin:

„Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz III BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. 7. 2010 – 4 BN 21/10)

k.A.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1031	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Bauaufsicht Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Die Baugrenzen liegen teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gem. § 5 (1) LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dabei ist die „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die örtliche Feuerwehr um Stellungnahme zu bitten.

k.A.

Nr.: 1035	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Planzeichnung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Im Süden des Gebietes ist ein ansteigendes Gelände vorhanden. Um Problemen, wie sie bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 34D aufgetreten sind, vorzubeugen, empfehle ich zu überprüfen, ob es später durch unterschiedliche Anpassungen der Wohnbebauung an den Hang zu ungewollten städtebaulichen Problemen kommen kann. Ggf. könnten weitere Festsetzungen zur Höhenlage oder zu Geländeanpassungen ergänzt werden.

k.A.



Abbildung 6: Kartenausschnitt

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1036	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Begründung Absatz: 3.7. Verkehr

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Aus stadtplanerischer Sicht ist eine Erschließung des Gebietes über zwei Einfahrten zu begrüßen. Durch mehrere Anknüpfungspunkte an das umliegende Straßennetz werden Wege und damit auch Verkehrsaufkommen minimiert. Außerdem wird die Verkehrsbelastung des Gebietes intern gleichmäßiger verteilt. Aufgrund des gut ausgebauten übergeordneten Straßennetzes ist es aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, dass es zu Durchgangsverkehren kommt.

k.A.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1037	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Textliche Festsetzungen Absatz: 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Als Bezugspunkt der Gebäudehöhen sollen die Erschließungsstraßen herangezogen werden. Grundsätzlich sind bisher nicht vorhandene Straßen als Höhenbezugspunkt nicht geeignet, da deren Höhenlage bei Satzungsbeschluss nicht abschließend feststeht und daher die Höhenbezugspunkte nicht eindeutig genug definiert sind. Ich empfehle eine Definition über die Normal-Null-Höhe.

Außerdem sind einige Grundstücke über private Straßen (GFL-Rechte) erschlossen. Hier ist nicht klar, ob die öffentliche Straße oder die private Straße als Höhenbezug herangezogen werden soll. Letzteres halte ich auch deshalb für rechtlich problematisch, da diese Straßen später von Privaten erbaut werden und die Gemeinde keinen Einfluss mehr auf die genaue Höhenlage hat.

k.A.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1038	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Ergänzende Unterlagen / Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Ich gehe davon aus, dass bei der Berechnung der Lärmeinwirkungen aus den umliegenden Gewerbebetrieben stets die Emissionen der maximal zulässigen/ genehmigten Nutzungen berücksichtigt wurde und nicht nur die der derzeit real ausgeübte Nutzung.

k.A.

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ausgedruckt am 1. Dezember 2015, 16:48

Nr.: 1039	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.12.2015	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung/ Empfehlung

Die Gemeinde Trittau ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg. Gemäß Regionalplan ist die Gemeinde damit ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage im Innenbereich des Gemeindegebietes und ist bereits im Flächennutzungsplan als Wohngebiet/ Gewerbegebiet dargestellt. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

k.A.



OBERE BILLE

Zweckverband

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband OBERE BILLE, Postfach 11 24, 22942 Trittau

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Verwaltungsgebäude/Lieferanschrift:
Poststraße 11, 22946 Trittau
Telefon (04154) 79559-0 Fax (04154) 79559-61

Öffnungszeiten:

Montag	7.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Az.: 082/621-130/012

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Urgien

E-Mail
urgien.obere-bille@trittau.de

Durchwahl
04154 79559-20

Datum
01.12.2015

**Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35B
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den
Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 02.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

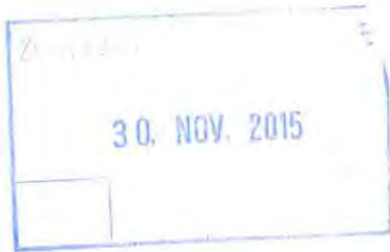
meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 35B in der Gemeinde Trittau entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Peter Urgien)





Zweckverband Obere Bille
z.Hd. Herrn Urgien
Poststraße 11

22946 Trittau

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Johannes Krumm
Beratender Ingenieur VBl
zertifizierter Kanalsanierungsberater

Köpenicker Straße 63
24111 Kiel
Tel. 04 31 - 6 96 47-0
Fax 04 31 - 6 96 47-99
E-Mail info@petersen-partner.de
www.petersen-partner.de

Herr Krumm
Durchwahl 13
26.11.2015

Projekt Nr.: TRIT1503

Trittau, Erschließung B-Plan 35 B Stellungnahme zur Entwässerung

Schmutzwasser (Anlage 2)

Die Vorkonzeption sieht vor, das Schmutzwasser an zwei Stellen (Pkt. 2 und 3) aus dem Plangebiet zu führen und in das Entwässerungssystem des geplanten Erschließungsgebietes B-Plan 34 D (Fläche Harder) einzuleiten (Anlage 2). Von dort fließt das Schmutzwasser unter dem Entwässerungsgraben in das vorhandene Pumpwerk im B-Plan 34 D (Fläche Furtbektal).

Sollte eine Realisierung des B-Planes 34 D (Harder) nicht gleichzeitig mit dem B-Plan 35 erfolgen, ist zu prüfen, ob auf die Übergabestelle 3 verzichtet werden kann und der Schmutzwasserkanal über die Stelle 2 in den Wanderweg östlich des B-Planes 34 D verlegt werden kann.

Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des Schmutzwassers in Freigefällekanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann.

Die anfallende Schmutzwassermenge ist bei der Dimensionierung des Pumpwerkes „Bestmannweg“ berücksichtigt worden.

Regenwasser (Anlage 1)

Die Vorkonzeption sieht vor, das Regenwasser an drei Stellen (Pkt. 1 bis 3) aus dem Plangebiet zu führen. An den Stellen 1 und 2 kann das Wasser direkt in den westlichen Entwässerungsgraben eingeleitet werden. Im Pkt. 3 ist zurzeit eine Einleitung in das Entwässerungssystem des geplanten Erschließungsgebietes B-Plan 34 D (Fläche Harder) vorgesehen.

Sollte eine Realisierung des B-Planes 34 D (Harder) nicht gleichzeitig mit dem B-Plan 35 erfolgen, ist zu prüfen, ob die Einleitung westlich des B-Plans 34 D in den Entwässerungsgraben erfolgen kann.

Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des Regenwassers in Freigefällekanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann.

Die anfallende Regenwassermenge wurde bei der Dimensionierung des westlichen Entwässerungsgrabens berücksichtigt, eine Einleitgenehmigung in das Gewässer liegt vor.

Bei der nördlichen Fläche des B-Planes handelt es sich um ein Gewerbe- / Mischgebiet. Hierbei ist zu beachten, dass das Oberflächenwasser über ein Regenklärbecken geleitet werden muss, bevor es in den Entwässerungsgraben (Pkt. 1) eingeleitet werden kann. In der Vorkonzeption war hierfür ein Streifen zwischen dem Wohn- und dem Gewerbegebiet vorgesehen (Anlage 1). In der weiteren Vorplanung ist zu überlegen, wie die Regenklärung alternativ erfolgen kann und welcher Platzbedarf hierfür erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen
2 Lageplanausschnitte

Anlage 1



Anlage 2

Zufluss aus
B - Plan Nr. 35

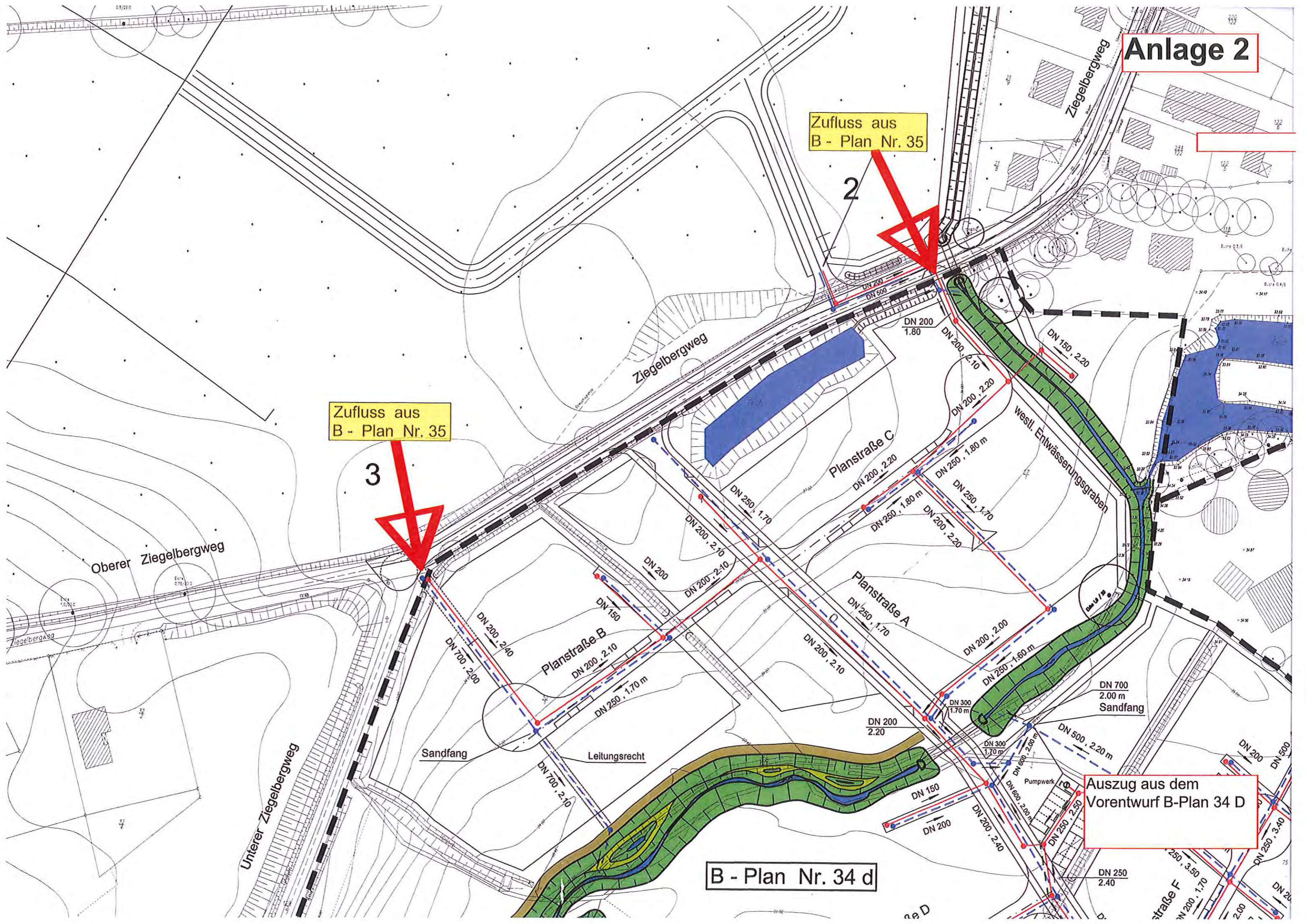
2

Zufluss aus
B - Plan Nr. 35

3

Auszug aus dem
Vorentwurf B-Plan 34 D

B - Plan Nr. 34 d





Amt Trittau, Postfach 1205, 22943 Trittau

Trittau, den 02.12.2015

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Dienstgebäude/Lieferanschrift:

Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 19.30 Uhr
Mittwoch geschlossen	

per Mail

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

hamburg@archi-stadt.de

Ihr Ansprechpartner: Frau Spoth

Fachdienst Planung und Umwelt, Zimmer 18, EG

E-Mail: Inken.Speth@Trittau.de

Durchwahl 04154 8079-62

Az.: 2015- Nachbarbeteiligung

Bauleitplanung in der Gemeinde Trittau

Bebauungsplan Nr. 35 B

**hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Grabbert,

für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich.

Seitens der Gemeinden Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Lütjensee und Witzhave bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.

Die Gemeinde Grande hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Inken Spoth)



Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:
Manfred Braatz
Telefon:
0451 6006-182
Telefax:
0451 6006-4182
E-Mail:
braatz@ihk-luebeck.de

4. Dezember 2015

Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B Frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Grabbert,

vielen Dank für die Planunterlagen sowie das ergänzende Gespräch am 3. Dezember 2015 zum Bebauungsplan Nr. 35B der Gemeinde Trittau. Wir sehen die Belange der Wirtschaft durch die Planung erheblich beeinträchtigt. Da wir gleichzeitig aber den Wunsch der Gemeinde Trittau respektieren, neuen Wohnraum in der Gemeinde zu schaffen, möchten wir im weiteren Planungsverfahren gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und der Gemeinde auf eine konsensfähige Planung hinwirken.

Aus den bisherigen Gesprächen sowie den uns vorliegenden Stellungnahmen der Unternehmen möchten wir zum derzeitigen Planentwurf folgende Hinweise geben:

Umgebungsschutz für die emittierenden Betriebe

Mit den Betriebsstandorten der Buhck Gruppe, des Abfall-Wirtschaftszentrums Trittau sowie der Diskothek Fun-Parc Trittau sind mehrere Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ansässig, die durch Lärm, Geruch, Staub oder auch Erschütterungen auf das geplante Wohngebiet einwirken können. Erschwerend wirkt die Topographie vor Ort, da einige emittierende Standorte deutlich oberhalb des Plangebietes gelegen sind. Durch eine heranrückende Wohnbebauung besteht die Gefahr, dass der wirtschaftliche Betrieb der Unternehmen durch zusätzliche Auflagen beeinträchtigt oder gar unmöglich wird, so dass auch der Gemeinde Trittau perspektivisch Gewerbesteuereinnahmen verloren gehen könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 35B muss dieses Thema sensibel aufgreifen. Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob durch die heranrückende Wohnbebauung weiterhin immissionsschutzrechtliche Abstände eingehalten werden, die für die Betriebsgenehmigung der Unternehmen relevant sind. Ebenso sollte geprüft werden, wie ein größtmöglicher Abstand zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung gestaltet werden kann, damit es einen Puffer für künftige Verschärfungen des Immissionsschutzrechts oder auch notwendige Anpassungen der Betriebsabläufe bzw. der Produkte/Dienstleistungen der Unternehmen gibt.

Firsthöhe und Nutzung Riegelbebauung (WA 1 bis 3)

Laut Aussagen Ihres Planungsbüros im Gespräch am 3. Dezember 2015 muss die Riegelbebauung für den notwendigen Schutz der Einfamilienhausbebauung eine Mindesthöhe von 20m über Gelände aufweisen. Der Planentwurf sieht derzeit lediglich eine zulässige Firsthöhe von 15m als Höchstmaß vor.

Der Bebauungsplan muss für die Baufelder WA 1 bis 3 eine Mindest-Firsthöhe von 20m festlegen, die durch den Bauträger nicht unterschritten werden darf.

Zusätzlich sollte in der Begründung des Bebauungsplans detaillierter dargestellt werden, auf welche Weise die geplante Höhe der Riegelbebauung geeignet ist, den Immissionsschutz zu gewährleisten.

Die geplante Wohnnutzung in der Riegelbebauung birgt weiteres Konfliktpotenzial. Fraglich ist, ob und wie diese Konflikte auf Bauleitplanungs- und Bauordnungsebene – ggf. in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen – gelöst werden können. Hier sollte gegenüber den Unternehmen größtmögliche Transparenz hergestellt werden.

Darüber hinaus sollte die Gemeinde darauf hinwirken, dass über das Planverfahren hinaus der Dialog zwischen den Unternehmen, der Gemeinde und später auch den Bewohnern fortgeführt wird, damit mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und einvernehmlich gelöst werden. Hier wäre für die ersten Jahre der Nutzung die Installation einer Dialogplattform denkbar. Die IHK zu Lübeck ist gerne bereit, die Entwicklung solch einer Dialogplattform zu unterstützen.

Temporäre Gültigkeit von Teilbereichen des Bebauungsplans gem. §9 (2) BauGB

Laut Aussagen Ihres Planungsbüros und der Gemeinde Trittau kann der notwendige Schutz der geplanten Einfamilienhaus-Bebauung nur durch die o.g. Riegelbebauung in den Baufeldern WA 1 bis 3 gewährleistet werden. Der Bebauungsplan muss daher temporäre Regelungen gemäß §9 (2) BauGB mit der Bestimmung enthalten, dass der Bebauungsplan für die Baufelder WA 4 bis 19 erst dann Gültigkeit erlangt, wenn die Riegelbebauung realisiert ist. Eine alleinige vertragliche Regelung mit dem Investor ist nicht ausreichend.

Besucher-/Verkehrslenkung Diskothek

Der Betrieb der Diskothek Fun-Parc erfolgt insbesondere zur Abend- und Nachtzeit an Freitagen und Samstagen. Die Besucher kommen mit dem PKW, ÖPNV aber auch zu Fuß aus dem Zentrum von Trittau. Da neben dem eigentlichen Diskothekenbetrieb auch Störungen durch die ankommenden bzw. abgehenden Besucher absehbar sind sollte geprüft werden, ob diese Störungen durch eine geeignete Besucher-/Verkehrsführung im geplanten Wohngebiet minimiert werden können.

In den Gesprächen mit der IHK hat die Gemeinde Trittau signalisiert, dass der vorliegende Planentwurf noch nicht fixiert ist, und den Bedürfnissen der anliegenden Unternehmen angepasst werden soll. Die IHK zu Lübeck bietet an, den dazu notwendigen Dialog mit den Unternehmen weiter konstruktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Braatz
Stellvertr. Geschäftsbereichsleiter



Trittau BP Nr.35 B

Absender:

BUND LV – SH – Kreisgruppe Stormarn

Sachbearbeitung: Barbara Bertram

Birkenweg 21; 21465 Wentorf

NABU Landesverband

Klaus Graeber

Parkstr. 8 H; 23843 Bad Oldesloe

An Architektur und Stadtplanung

Graumannsweg 69; 22087 Hamburg

z. Hd. Frau Nathalie Grabbert

per E-Mail: hamburg@archi-stadt.de

Betr.:

Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35. B – frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 2.11.2015

BUND Az.: OD-2015-476

Wentorf, 05.12.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung in Papierform.

Die naturschutzfachlichen Probleme, die wir seinerzeit um Ausweisung eines Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes im Bereich der Furtbekniederung nördlich des Ziegelbergweges mit der Gemeinde Trittau kritisch diskutiert hatten, gehören der Vergangenheit an.

Das vorgesehene - wohl noch naturbelassene Hanggebiet - soll nach dem BPlan-Entwurf dicht bebaut werden. Angesichts des Wohnbedarfs in der heutigen Zeit sind wir mit dem städtebaulichen Funktionskonzept einverstanden. Der Erhalt der Knicks, die entsprechende Ausrichtung der Wohngebäude und die Knickschutzstreifen + zusätzlichen Grünabständen zu Weg und Straße und mittige breite Erholungs-Grünzone und Baumpflanzungen sind zu befürworten. Die Dreigeschossigkeit der Wohngebäude zur Bürgerstraße mit einem geschützten Hof zur Mitte ist aus Lärmschutz gründen richtig, eine entsprechende Gestaltung könnte sicherlich auch am Nordrand zum Gewerbegebiet hin empfohlen werden. Die vielen Einzelhäuser für kleine Wohnungen sollten überwiegend zu Doppelhäusern zusammengefaßt werden, damit etwas mehr Freifläche entstehen kann. Die inneren Straßen können als Wohnstraßen bezeichnet werden bei durchgehend niedriger Fahrgeschwindigkeit.

Wir begrüßen den südlichen grünen Rand, der z.T. Eine Ausgleichsfläche enthalten soll. Die Benennung weiterer Ausgleichsgebiete wird noch folgen. Diese können ggf. im Furtbektalgebiet gefunden werden. Die Ausführungen zum Rebhuhn (unter 7.3.im Artenschutzbericht Anlage3) deuten auf eine passende Landschaft in der Nähe (bis ca. 5 Km Entfernung).

Im folgenden Teil des Verfahrens sollte u.E.auf Ver- und Entsorgung Gewicht gelegt werden. Zum einen ist das vorhandene Entwässerungsnetz auf seinen Umfang und seine Fassungsvermögen hin zu überprüfen (350 Wohneinheiten/ Personenzahl?+ Gewerbegebäude). Zum andern ist die Menge des Niederschlagwassers bei Großregenereignissen (die in letzter Zeit erheblich zugenommen haben) abzuschätzen und Versickerungs- und Abflußmöglichkeiten darzustellen (siehe Begr. 3.11).

Mit freundlichen Grüßen,

Barbara Bertram , BUND (in Zusammenarbeit mit Klaus Graeber/Nabu)

Gemeinde Trittau - Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

[1041]

14.12.2015 | 07:41

Verfahren: Trittau - B-Plan Nr. 35 B (neues Baugebiet zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB

Einreicher/TöB: LLUR Südost Lübeck

Abteilung: Technischer Umweltschutz

Eingereicht von: Andreas Reincke

Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme Immissionschutz

Zum geplanten Vorhaben habe ich hinsichtlich der Lärmimmissionen im allgemeinen Wohngebiet erhebliche Bedenken. Bereits jede Lärmart für sich, schöpft nahezu die Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend der jeweiligen Vorschriften aus bzw. überschreitet die vorgeschlagenen Richtwerte.

Stellungnahme: Die Kumulation aller vorhandenen Lärmquellen sorgt für eine Dauerbeschallung in einem Wohngebiet, die man in dieser Form zukünftig nicht mehr mindern bzw. regulieren kann. Allein durch das Ausschließen von Immissionsorten gem. TA Lärm wird das Wohnen im geplanten WA an einigen immissionsorten erst möglich. Eine derartige Planung läuft am Schutzziel des Wohngebietes völlig vorbei.

Abwägung/
Empfehlung: k.A.

12.3 Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau

E: 21.12.2015 *W*

1/ Zum Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau wird das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In dem Planungsbereich vom Kreisverkehr an der Großenseer Straße bis ehemals Firma Russmeyer und entlang der Bürgerstraße sollen 300 Wohneinheiten entstehen. Durch den Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Trittau wird sich der Individualverkehr erhöhen und die Gemeinde Grande belasten. Auch ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Trittau, in dem auch die Gemeinde Grande Mitglied ist.

(GV Grande vom 15.12.2015)

FD 2/4

2) Kopie 21401 z. Kb.

3) Kopie A+S z. Kb.

4) Herrn BN Nord z. Kb. copydesk

5) 21400

Gemeinde Grande

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Grande – Der Bürgermeister-
Eichenknick 5, 22946 Grande

, den 30. Januar 2016

Gemeindeverwaltung Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

FD Planung und Umwelt
z. Hd. Frau Spoth

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Trittau
B – Plan Nr. 35 B

hier: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

3.7. Verkehr

3.7.1. Äußere Erschließung

Die Darstellung der verkehrlichen Abläufe bezieht sich zunächst nur auf den innerörtlichen Verkehr. Die verkehrlichen Abflüsse in Richtung Westen zur B-404 bzw. A24, die Fahrtrichtung Hamburg betreffend, sind zwar erwähnt, entsprechen jedoch bereits heute nicht der Realität.

Der werktätlich morgens sowie abends die B-404 befahrende Berufsverkehr als auch der regionale Individualverkehr in Fahrtrichtung Hamburg verläßt die B-404 an der Abfahrt Trittau-Süd/Grande und benutzt die L-94 als BAB-Zubringer zur A-24, AS Witzhave, da dieser Fahrweg um ca. 8,8 Km kürzer ist als die angenommene Strecke in Richtung Hamburg über die B-404 / AS Schwarzenbek-Grande an der A-24.

Im nachmittäglichen/abendlichen Berufsverkehr läuft der Verkehrsstrom in umgekehrter Richtung.

Aufgrund dieser Streckenauswahl des fließenden Verkehrs hat die Gemeinde Grande ein werktätliches Verkehrsaufkommen (B-404 und L-94) in der Ortsdurchfahrt von ca. 12 000 Fahrzeugen, Tendenz stark steigend, zu bewältigen!

Durch die geplante, enorme Besiedlung des B-Plan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau ist davon auszugehen, dass der beschriebene Verkehrsstrom durch die Gemeinde Grande erheblich zunehmen wird.

Die Gemeinde Grande beantragt deshalb bei der weiteren Planung des B-Plans Nr. 35 B eine dezidierte Analyse der zukünftigen Verkehrsströme:

- a) auf Basis der weiträumigen realen Verkehrsverhältnisse die B-404 in Verbindung mit der L-94 betreffend und
- b) unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsströme im Zusammenhang mit der geplanten Besiedlung des B-Plans Nr. 35 B.

Damit ist die Annahme des FD Planung und Umwelt, dass die Gemeinde Grande von der Planung des B-Plans Nr. 35 B der Gemeinde Trittau nicht betroffen ist, widerlegt.

Die Gemeinde Grande bittet und erwartet eine entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung des B-Plans Nr. 35 B.

Gez.

H. Hoch
Bürgermeister

Anlage Protokollauszug GV Grande 15.12.15

Gemeinde Grande
22946 Grande

Der Bürgermeister

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: ng/hw
Ihre Nachricht vom: 02.11.2015
Mein Zeichen: StK 323/Trittau B35B
Meine Nachricht vom:

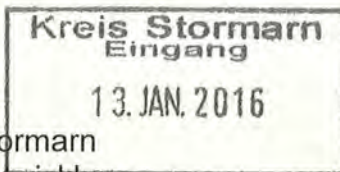
Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988 611-1851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

06. Januar 2016

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe



mit einer Kopie
für die Gemeinde
Trittau

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume - V 538 -

Gesehen!
Bad Oldesloe, 15. Jan. 2016

Im Auftrag

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr


Kuhlwein

23843 Bad Oldesloe

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 02.11.2015

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 01.12.2015

Die Gemeinde Trittau plant im Wesentlichen, in dem ca. 21,3 ha großen Gebiet „zwischen Großenseer Straße und dem Ziegelbergweg sowie zwischen der Bürgerstraße und der Straße Alter Markt“ ca. 9,4 ha allgemeines Wohngebiet und ca. 4 ha eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 B entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trittau.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Trittau keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Fläche liegt siedlungsstrukturell gut integriert im Siedlungsgefüge der Gemeinde. Gleichwohl hat sich die Gemeinde vor dem Hintergrund einer relativ großmaßstäblichen Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen mit anderweitigen Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinanderzusetzen.



Leibauer